



Stadt Breisach am Rhein

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

13. Änderung der HAUPTSATZUNG

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 26.09.2023 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderung von § 14 Abs. 1 und 2

Die Vorschriften über das Verhältnis zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen werden wie folgt geändert:

§ 14 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 13 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte beträgt **20**.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteile wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
 - 2.1 Wohnbezirk Breisach (einschl. Hochstetten) **14** Sitze
 - 2.2 Wohnbezirk Gündlingen **2** Sitze
 - 2.3 Wohnbezirk Niederrimsingen **2** Sitze
 - 2.4 Wohnbezirk Oberrimsingen (einschl. Grezhausen) **2** Sitze.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 13. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Breisach am Rhein, den 27.09.2023

Oliver Rein
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung form- oder fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.